



### GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Folgende Rechtsgeschäfte werden gemäß § 29 Abs. 7 Grundverkehrsgesetz 2001 (GVG) kundgemacht:

#### 20401-30012/362/6-2017

**Veräußerer:** C & H Sturm GmbH, Niederland 154, 5091 Unken

**Gegenstand:** Grundstück 265/9 (Ausmaß 210 m<sup>2</sup>) von EZ 335, KG 57127 Unken

**Kaufpreis:** € 50.000,00 zuzüglich 20 % USt.

#### 20401-30012/364/5-2017

**Veräußerer:** Hans Georg Fuchs, Dr. Karl Renner Straße 4, 5020 Salzburg

**Gegenstand:** 562/20505 Anteile (Wohnung W1) + 553/20505 Anteile (Wohnung W2) EZ 20525, KG 56537 Salzburg

**Kaufpreis:** € 170.000,00

#### 20401-30012/367/5-2017

**Veräußerer:** MELA Projektentwicklungs GmbH, Hochkrimml 29, 5743 Krimml

**Gegenstand:** 232/2.468 Anteile (Wohnung Top 08) + 12/2.468 Anteile (Tiefgaragen-Stellplatz Top P17) + 12/2.468 Anteile (Tiefgaragen-Stellplatz Top P18), EZ 218, KG 57009 Jochberg

**Kaufpreis:** € 660.000,00

#### 20401-30012/368/5-2017

**Veräußerer:** MELA Projektentwicklungs GmbH, Hochkrimml 29, 5743 Krimml

**Gegenstand:** 258/2.468 Anteile (Wohnung Top 08) + 12/2.468 Anteile (Tiefgaragen-Stellplatz Top P17) + 12/2.468 Anteile (Tiefgaragen-Stellplatz Top P18), EZ 218, KG 57009 Jochberg

**Kaufpreis:** € 815.000,00

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG erklären. Dieses Angebot ist der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde zur Kenntnis bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung von Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zustimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 - Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny v. Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Zimmer 435a, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden. Voranmeldung erbeten unter Tel. 0662/8042 - 3859 oder 3494.



## BEKANNTMACHUNG

### Reinhalteverband Gasteinertal

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; Ausschreibende Stelle: Reinhalteverband Gasteinertal, Unterberger Straße 20, 5632 Dorfgastein; Auftragsbezeichnung: Maschinentechnische Ausrüstung für den Ausbau der Kläranlage Gasteinertal; Gegenstand des Auftrags: Ausbau der Kläranlage Gasteinertal durch Erweiterung der Belebung und der Trübwasserbehandlung durch den Zubau neuer Becken. Zudem Anschaffung eines Fettbehälters, einer maschinellen Überschussschlammwässerung und Erweiterung der Schlammwässerung mit Schneckenpresse.; CPV-Codes: 45232421/45252130/45252140/45351000; Erfüllungsort: Dorfgastein (AT322); Auskünfte: Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Rennweg 46-50 Stiege 1 / Top 2, 1030 Wien, Ing. Gerhard Ehardt, Tel: +43 17982400-0, Fax: +43 17982400-55, office@bdl.at, www.bdl.at; AU/TA: erhältlich bis: 15.03.2017; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 12 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 30.03.2017 12:00; Anbotsöffnung: 30.03.2017 14:00, RHV Gasteinertal, Unterberger Straße 20, 5632 Dorfgastein; .L-618299-733;

Gasteinertal, am 07.03.2017

### Reinhalteverband Gasteinertal

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; Ausschreibende Stelle: Reinhalteverband Gasteinertal, Unterberger Straße 20, 5632 Dorfgastein; Auftragsbezeichnung: Baumeisterarbeiten und Bauprofessionistenarbeiten für den Ausbau der Kläranlage Gasteinertal; Gegenstand des Auftrags: Ausbau der Kläranlage durch die Errichtung eines Belebungsbeckens und die Errichtung eines Gebäudes zur Trübwasserbehandlung; Betonadaptierung der Klärbecken; Künnettenherstellung und Bettung für Leitungsverlegung; Neubau und Wiederinstandsetzung der Straßen am Kläranlagengelände; diverse Bauprofessionistenarbeiten zur Komplettierung der Gebäude (Spengler, Zimmerer, Türen, Maler und Anstreicher, etc.); CPV-Codes: 45232421/45231300/45200000/45453100; Erfüllungsort: Dorfgastein (AT322); Auskünfte: Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Rennweg 46-50 Stiege 1 / Top 2, 1030 Wien, Dipl.-Ing. Klemens Leitner, Tel: +43 17982400-0, Fax: +43 17982400-55, office@bdl.at, www.bdl.at; AU/TA: erhältlich bis: 16.03.2017; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 12 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 30.03.2017 13:00; Anbotsöffnung: 30.03.2017 13:00, RHV Gasteinertal, Unterberger Straße 20, 5632 Dorfgastein; .L-618292-733;

Gasteinertal, am 07.03.2017

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/452-2017

### Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

### SCHULLEITUNGSSTELLEN

#### Bezirk Salzburg-Umgebung

##### NMS Bergheim

##### Bezirk Hallein

##### VS Oberalm

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landeschulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter: [https://www.salzburg.gv.at/verwaltung\\_/Documents/w8702.pdf](https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w8702.pdf)

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

**Dienstag, 04.04.2017**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 10.03.2017  
Für die Landesregierung  
Carina Wojnicka

---

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Werfenweng  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Werfenweng für den **Bereich 'Kennzeichnung Apartmenthaus im Bereich Wimm'** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.03.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Lan-

desregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Werfenweng, am 20.02.2017  
Der Bürgermeister  
Dr. Peter Brandauer

---

Marktgemeinde Bad Hofgastein  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich 'SF Alpen-therme'** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.3.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 27.02.2017  
Der Bürgermeister  
Friedrich Zettinig

---

Gemeinde Henndorf am Wallersee  
Kundmachung

1. Gemäß §§ 66 Abs. 2 i.V.m. 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Henndorf am Wallersee **sechs Wochen** lang beginnend ab dem 21.3.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem

Entwurf Stellung genommen werden.

Henndorf, am 28.02.2017  
Der Bürgermeister  
Rupert Eder

Gemeinde Unken  
Kundmachung

1. Gemäß § 67 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Unken die **Neuaufstellung des Flächenwidmungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und allenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 ROG 2009 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Unken, am 03.03.2017  
Der Bürgermeister  
Ing. Mag. Hubert Lohfeyer

Gemeinde Krimml  
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krimml für den **Bereich 'Silberleiten' (Schöpl)** Teilfläche der GP 452/39 **vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Krimml, am 03.03.2017  
Der Bürgermeister  
Mag. Erich Czerny

Gemeinde Flachau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Flachau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich 'Anpassung an den Gefahrenzonenplan Enns 2015'** beabsichtigt. Im Zuge der Teiländerung des Flächenwidmungsplanes für den gegenständlichen Bereich wird auch beabsichtigt, gebietsweise die Gewässerflächen der Enns und manche Verkehrsflächen (insbesondere im Bereich der Flachauer Straße und der Flachauwinkelstraße) an den Katasterstand anzupassen sowie geringfügige Korrekturen vorzunehmen.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wochen** - spätestens aber bis zum 18.4.2017 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Flachau, am 07.03.2017  
Der Bürgermeister  
Thomas Oberreiter

Gemeinde St. Koloman  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Koloman für den **Bereich 'Gmain - Wallinger'** **vier Wochen** lang beginnend ab dem 21.3.2017 im Gemein-

deamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Koloman, am 07.03.2017  
Der Bürgermeister  
Wilhelm Wallinger

---

Gemeinde Untertauern  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertauern für den **Bereich 'Obertauern Panoramastraße - Manfred Krings'** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.3.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Untertauern, am 08.03.2017  
Der Bürgermeister  
Johann Habersatter

---

Gemeinde St. Andrä im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Andrä im Lungau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich 'Gewerbgebiet Moser 2016/2017'** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.3.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Andrä, am 10.03.2017  
Der Bürgermeister  
Heinrich Perner

---

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

| Nr. | Redaktionsschluss           | Erscheinungsdatum            |
|-----|-----------------------------|------------------------------|
|     | <b>2017</b>                 |                              |
| 6   | Freitag, 24. März 2017      | Dienstag, 4. April 2017      |
| 7   | Freitag, 7. April 2017      | Dienstag, 18. April 2017     |
| 8   | Freitag, 21. April 2017     | Dienstag, 2. Mai 2017        |
| 9   | Freitag, 5. Mai 2017        | Dienstag, 16. Mai 2017       |
| 10  | Freitag, 19. Mai 2017       | Dienstag, 30. Mai 2017       |
| 11  | Freitag, 2. Juni 2017       | Dienstag, 13. Juni 2017      |
| 12  | Freitag, 16. Juni 2017      | Dienstag, 27. Juni 2017      |
| 13  | Freitag, 30. Juni 2017      | Dienstag, 11. Juli 2017      |
| 14  | Freitag, 14. Juli 2017      | Dienstag, 25. Juli 2017      |
| 15  | Freitag, 28. Juli 2017      | Dienstag, 8. August 2017     |
| 16  | Freitag, 11. August 2017    | Dienstag, 22. August 2017    |
| 17  | Freitag, 25. August 2017    | Dienstag, 5. September 2017  |
| 18  | Freitag, 8. September 2017  | Dienstag, 19. September 2017 |
| 19  | Freitag, 22. September 2017 | Dienstag, 3. Oktober 2017    |
| 20  | Freitag, 6. Oktober 2017    | Dienstag, 17. Oktober 2017   |
| 21  | Freitag, 20. Oktober 2017   | Dienstag, 31. Oktober 2017   |
| 22  | Freitag, 3. November 2017   | Dienstag, 14. November 2017  |
| 23  | Freitag, 17. November 2017  | Dienstag, 28. November 2017  |
| 24  | Freitag, 1. Dezember 2017   | Dienstag, 12. Dezember 2017  |
|     | <b>2018</b>                 |                              |
| 1   | Freitag, 29. Dezember 2017  | Dienstag, 9. Jänner 2018     |

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs